

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 5. Sitzung (17.12.1879)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 30 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 17. Dezember 1879.

Bericht der Budgetkommission

der ersten Kammer

zu

dem Gesetzesentwurf, die Branntweinsteuer betreffend.

Erstattet von **Faller.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Staatsverwaltung für 1880 und 1881 ist die Erhöhung der dermaligen Abgabefäße für verschiedene direkte und indirekte Steuern in Vorschlag gebracht, über welche s. Z. bei der Budgetberathung Beschluß zu fassen sein wird.

Eine Ausnahme hievon macht das uns vorliegende Gesetz, die Branntweinsteuer betreffend, indem der Art. 1 desselben die Einführung fraglicher Maßregel schon auf den 20. Dezember l. J. als Anfangstermin vorschlägt.

Diese kurze Frist erheischt eine möglichst schnelle Berathung und gestattet uns daher nur eine mündliche Berichterstattung in abgekürzter Form.

Wir werden uns in dem Berichte daher wohl nur auf das Wesentlichste dieser Gesetzesvorlage beschränken können und im Uebrigen sowohl auf die ausführliche Begründung des Gesetzesentwurfes, als auf den umfassenden Bericht der zweiten Kammer verweisen dürfen.

Nach der vergleichenden Darstellung über die Besteuerung des Branntweins in einigen außerdeutschen Staaten (Seite 8 der Regierungsvorlage), sowie derjenigen deutschen Staaten, welche zur Branntweinsteuer-gemeinschaft zählen, finden wir, daß die im heutigen Gesetzesentwurfe vorgeeschlagene Erhöhung der bisherigen Besteuerung auf das Doppelte nicht als eine allzu hohe bezeichnet werden kann und auch im Verhältnisse zu anderen Getränken im Inlande, wie Wein und Bier, sich immer noch als eine mäßige darstellt, insbesondere weil nicht zu bestreiten sein wird, daß Branntwein als ein vorzugsweise zur Besteuerung geeigneter Gegenstand zu

betrachten ist. Die Rechtfertigung einer höheren Besteuerung des Branntweins für Baden beruht auch darauf, daß Baden durch seine Nichtbetheiligung an der Branntweinsteuergemeinschaft des Deutschen Reichs einen relativ höheren Matrikularbeitrag zur Reichskasse zu entrichten hat, indem selbst eine Doppelbesteuerung verhältnißmäßig noch weit hinter jener Mehrleistung an das Reich zurückbleibt.

Ebenso kommt in Betracht, daß weitaus der größte Theil des Ertrags der erhöhten Steuer auf die Uebergangsteuer fällt, indem z. B. im Jahr 1878 von 406,536 M. nur der Betrag von 94,436 M. auf die Steuer von inländischem Branntwein entfällt.

Auf diese verschiedenen Erwägungen hin trägt Ihre Kommission kein Bedenken, der hohen ersten Kammer die Erhöhung der Branntweinsteuer, wie sie im Art. 1 beantragt ist, auch dann vorzuschlagen, wenn sie später zu den sonstigen vorgesehenen Steuererhöhungen eine abweichende Stellung einnehmen sollte.

Wir können nur befürworten, daß die erhöhte Branntweinsteuer bald in's Leben trete, um zu vermeiden, daß eine längere Zwischenzeit dazu benutzt werde, den Zweck der Branntweinsteuer zum Theile wirkungslos zu machen und sowohl die badische Steuerkasse als die Branntweimbrenner im Lande zu schädigen.

Die Großh. Regierung erkennt selbst an, und auch wir theilen diese Ansicht, daß das bisherige System der Branntweinbesteuerung ein unvollkommenes sei; allein in Erwägung, daß man auch im Deutschen Reich selbst auf die Einführung eines neuen Steuermodus bedacht sei, wolle man das bisherige System noch beibehalten und sich auf die vorgeschlagene Verdoppelung der Steuerätze beschränken.

Der Bericht der zweiten Kammer weist darauf hin, daß eine Reihe umfassender Untersuchungen und Vorarbeiten bezüglich der Branntweinsteuer sowohl, als einer dieser angemessenen Rückvergütung gemacht worden und es sich empfehle, daß Baden sich s. B. an die vom Bundesrath noch zu erlassenden Vollzugsschriften thunlichst anschließe.

Die Uebergangsteuer würde sich nun folgenderweise:

das Hektoliter Branntwein unter 60 Tralles von bisher 3 M. 60 Pf. künftig auf 7 M.,

„ „ „ über 60 „ „ „ 6 „ — „ „ „ 12 „

stellen. — Auf Seite 48 des 3. Beilageheftes V Tit. II § 23 ist angeführt, daß sich das bisherige Erträgniß der Branntweinsteuer von 402,227 M. auf 764,230 M. erhöhen werde; durch die frühere Einführung des Gesetzes dürfte sich diese wenn auch niedriger als in der zweiten Kammer angenommene Summe von 120,668 M. doch immerhin annähernd auf 100,000 M. höher stellen. — Die muthmaßliche Rückvergütung für den zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntwein wurde mit 25,000 M. vorgesehen; wegen der in § 2 beschlossenen erweiterten Ausdehnung des Rückerlasses wird sich dieser Betrag zu Ungunsten der Staatskasse ziemlich erhöhen; hier jedoch, bei den noch nicht vorauszu sehenden neuen Rückvergütungsverhältnissen eine muthmaßliche Summe anzunehmen, hätte, weil ohne eine nur einigermaßen sichere Basis, keinen Werth. Sowohl in der Regierungsbegründung Seite 5 und 6 als auch in dem Berichte der zweiten Kammer ist ausführlich hervorgehoben, welche Verfahren nach den früheren Gesetzesbestimmungen vom Jahre 1852 bis 1874 in Betreff der Rückvergütung der entrichteten Branntweinsteuer eingehalten worden sind.

Nach denselben wurde im Jahre 1852 eine Rückvergütung von dem zur Bereitung von Essig und Leuchtgas verwendeten Branntwein unter gewissen vom Gesetze beschränkten Normen gestattet, später im Jahre 1866 aber aufgehoben.

Sowohl die Ansicht der Großh. Regierung als die Beschlüsse der zweiten Kammer gehen übereinstimmend dahin, daß eine weit wesentlichere Erleichterung, als dies bisher der Fall war, in Beziehung auf Rückerlass der Branntweinsteuer zu gewähren sei, und zwar daß sich derselbe nicht nur auf die Ausfuhr und Essigfabrikation des Inlandes erstrecke, sondern auch Allen, welche in ihrem Gewerbebetriebe Branntwein in erheblichem Umfange benutzen, zu gut kommen solle; es sei dies, um Gewerbsunternehmungen des Inlandes gegen die Konkurrenz im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft und anderen Nachbarländern zu schützen. — Es wird wohl angenommen werden dürfen, daß die Voraussetzung eine zutreffende sei, daß durch derartige Erleichterungen für Industrie und Gewerbe eine größere Leistungsfähigkeit erzielt wird und dem Staate ein entsprechender Ertrag durch die Erwerbsteuer für allenfallsigen Ausfall an Steuern zufließen werde.

Wir theilen die Anschauung, daß die Bestimmung im Artikel 2, die Größe des Rückerlasses auf dem Verordnungswege zu bestimmen, der Natur der Sache, für jetzt wenigstens, besser entspricht, als wenn dies gesetzlich für eine längere Dauer von Jahren geschehen würde.

Verhandlungen d. 1. Kammer 1879/80. 18. Beil.-Heft.

Die Kommission der zweiten Kammer hebt Seite 5 in ihrem Berichte noch ausdrücklich hervor, daß für den zur Weinfabrikation oder als Zusatz zu Wein verwendeten Branntwein eine Rückvergütung nicht zu gewähren sein werde, womit wir unsererseits vollkommen einverstanden sind.

Bezüglich Art. 3 Strafbestimmungen wegen Gesetzesübertretungen bleibt uns nichts zu erwähnen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, schließt mit dem Antrage, hohe erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurfe, die Branntweinsteuer betreffend, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer

- bei Art. 1 nach dem Regierungsentwurfe,
- " " 2 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer,
- " " 3 nach dem Regierungsentwurf,
- " " 4 nach dem Regierungsentwurf,

ihre Zustimmung geben.